



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Informationszentrum  
Asyl und Migration



# Länderreport 58

## Algerien

Religiöse Minderheiten

Stand: 03/2023

### **Urheberrechtsklausel**

*Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.*

*Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.*

### **Copyright statement**

*This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.*

*Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.*

### **Disclaimer**

*Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.*

*Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.*

*Diese Ausarbeitung ist öffentlich.*

### **Disclaimer**

*The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.*

*This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.*

*This document is public.*

**Abstrakt**

Der vorliegende Länderreport beschäftigt sich mit der Lage der religiösen Minderheiten in der Demokratischen Volksrepublik Algerien. Dabei wird neben der allgemeinen Darstellung der rechtlichen Grundlagen auch auf die Spezifika verschiedener weiterer Bestimmungen im Rahmen der Glaubensausübung von nicht-islamischen Gläubigen eingegangen. Zudem wird erörtert, auf welche Schwierigkeiten die relevantesten religiösen Gruppen bei der Registrierung als Religionsgemeinschaft und in ihrer Glaubensausübung stoßen können.

**Abstract**

This country report deals with the situation of religious minorities in the People's Democratic Republic of Algeria. In addition to the general presentation of the legal basis, it also deals with the specifics of various other provisions within the framework of the practice of the faith of non-Islamic believers. In addition, it discusses the difficulties that the most relevant religious groups can encounter in registering as a religious community and in practising their faith.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtslage.....</b>	<b>3</b>
2.1. Konversion.....	5
2.2. Registrierung als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft.....	6
2.3. Weitere strafrechtlich relevante Handlungen.....	7
2.4. Weitere rechtliche Regelungen.....	7
<b>3. Lage der verschiedenen Religionen .....</b>	<b>9</b>
3.1. Situation der muslimischen Gläubigen.....	9
3.2. Situation der christlichen Gläubigen .....	11
3.3. Situation der jüdischen Gläubigen .....	13
<b>4. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>15</b>

# 1. Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

---

Algeriens Bevölkerung besteht je nach Quelle zu 98 oder 99 % aus Musliminnen und Muslimen, die überwiegend der malikitischen Rechtsschule folgen und somit dem sunnitischen Zweig des Islam zuzuordnen sind. Die übrigen 1-2 % schließen verschiedene christliche Gemeinden und jüdische Gläubige mit ein.<sup>1</sup> Laut World Jewish Congress gibt es derzeit jedoch keine funktionsfähige jüdische Gemeinde mehr im Land.<sup>2</sup>

Die christliche Religionsgemeinschaft Algeriens setzt sich zusammen aus Gläubigen des Katholizismus, der algerisch-protestantischen Kirche (Eglise Protestante d'Algérie, EPA), Lutheranerinnen und Lutheranern, Anglikanerinnen und Anglikanern, Methodistinnen und Methodisten, ägyptischen Koptinnen und Kopten, Siebenten-Tags-Adventistinnen und -Adventisten und der Gemeinde der protestantischen Kirche Algeriens. Islamische Minderheiten bilden die schiitischen und ibaditischen Gläubigen und eine Ahmadiyya-Gemeinde.<sup>3</sup>

Verschiedene Schätzungen bemessen die Zahl der Christinnen und Christen auf 20.000 bis hin zu 350.000. Während die EPA 23 Gemeinden mit etwa 20.000 Mitgliedern unter ihrem Dach listet, geben vor allem Freikirchen sowie Nichtsicherungsorganisationen eine weitaus höhere Zahl von christlichen Gläubigen unterschiedlicher Glaubensrichtungen an.<sup>4</sup> Die christliche Nichtsicherungsorganisation International Christian Concern nahm dem U.S. Department of State zufolge im Jahr 2020 sogar 600.000 Christinnen und Christen an.<sup>5</sup> Offizielle Zahlen liegen abseits der Angaben der EPA und der Katholischen Kirche mit zusammengerechnet etwa 32.000 Personen nicht vor.<sup>6</sup> Die großen Abweichungen bei den Schätzungen lassen sich neben dem Religionswechsel muslimischer Algerierinnen und Algerier zum Christentum<sup>7</sup> zum Teil auf die migrationsbedingte Entwicklung zurückführen. Ein Zuzug von Studierenden und anderen Einwanderungsgruppen aus dem südlicheren Afrika führte in den letzten Jahren zu einem Anstieg der in Algerien lebenden christlichen Bevölkerung.<sup>8</sup> Algerische Regierungsvertreter gehen wie auch religiöse Führer davon aus, dass die Mehrheit der im Land lebenden Anhängerinnen und Anhänger des Christentums aus dem Ausland stammt.<sup>9</sup>

---

<sup>1</sup> Open Doors/World Watch Research: Algeria: Full Country Dossier – January 2023, S. 12; United States Commission on International Religious Freedom: Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 1; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 2

<sup>2</sup> World Jewish Congress: Algeria, ohne Datum

<sup>3</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 2

<sup>4</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 7; Vöcking, Hans: Länderbericht Algerien. Bewegte Geschichte in der Diaspora. Algerien: Erneutes Erwachen einer christlichen Präsenz, Heft 04/2020

<sup>5</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 2

<sup>6</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 12f.

<sup>7</sup> Ebd., S.13

<sup>8</sup> Ebd., S. 12; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 3

<sup>9</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 2

## 2. Rechtslage

---

Der Islam ist in Algeriens Verfassung in Art. 2 als Staatsreligion festgeschrieben. Die Institutionen des Staates dürfen laut Art. 11 islamischen Grundsätzen nicht zuwiderhandeln, das impliziert auch, dass das Staatsoberhaupt Art. 90 folgend muslimischen Glaubens sein und den Islam hochhalten muss.<sup>10</sup> Daneben werden andere Religionen anerkannt und rechtlich geschützt.<sup>11</sup> Die aktuelle Verfassung garantiert in Art. 51 Glaubensfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Zudem sichert der Staat zu, die Gebetsstätten vor politischer oder ideologischer Einflussnahme zu schützen. Einschränkungen von Rechten, Freiheiten und Garantien dürfen nur per Gesetz aus Gründen, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und dem Schutz der nicht näher in der Verfassung definierten nationalen Konstanten zusammenhängen, soweit sie zum Schutz anderer von der Verfassung geschützter Rechte und Freiheiten erforderlich sind, erfolgen. Diskriminierung aus religiösen Gründen ist verboten.<sup>12</sup> Die Bestrafung religiöser Diskriminierung ist gesetzlich jedoch nicht geregelt, es gibt keinen entsprechenden Straftatbestand.<sup>13</sup> Äußerungen, welche Diskriminierung propagieren, fördern oder rechtfertigen, sind aufgrund eines im Jahr 2020 verabschiedeten separaten Gesetzes über Hassreden verboten. Religiöse Überzeugungen oder Zugehörigkeit zu einer Religion gehören allerdings nicht zu den Kategorien, die von diesem Gesetz abgedeckt werden.<sup>14</sup> Gegen djihadistische Literatur, die Gewalt im Namen des Islam gutheißt, gingen die Behörden konsequent vor. Das Verbot von Buchimporten treffe laut Regierungsangaben demnach nahezu immer religiöse Bücher, die extremistische Ideen fördern sollen.<sup>15</sup>

In Algerien gibt es drei Erlasse, in denen die Regelungen für nicht-muslimische Religionen enthalten sind: Zunächst ist die Verordnung Nr. 06-03 aus dem Februar des Jahres 2006 zu nennen, in der Bedingungen und Regeln für die Glaubensausübung der nicht-muslimischen Religionen aufgelistet sind.<sup>16</sup> Aus dem Mai 2007 stammt das Dekret Nr. 07-135 zu den Bedingungen und Modalitäten für die Durchführung religiöser Veranstaltungen dieser Religionen.<sup>17</sup> Die Durchführungsverordnung Nr. 07-158, datiert auf den 27. Mai 2007, regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der nationalen Kommission für nicht-muslimische Religionen.<sup>18</sup>

---

<sup>10</sup> Minority Rights Group International: Algeria – Christians, Januar 2023; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 1

<sup>11</sup> Ebd., S. 2, S. 7; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 15f

<sup>12</sup> Ebd.; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 7

<sup>13</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 7; Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Ordonnance n° 06-03 du 28 février 2006 fixant les conditions et règles d'exercice des cultes autres que musulmans, ohne Datum

<sup>14</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 7; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 27f

<sup>15</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 16

<sup>16</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Ordonnance n° 06-03 du 28 février 2006 fixant les conditions et règles d'exercice des cultes autres que musulmans, ohne Datum

<sup>17</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Décret exécutif n° 07-135 du 2 Jomada El Oula 1428 correspondant au 19 mai 2007 fixant les conditions et modalités de déroulement des manifestations religieuses des cultes autres que musulman, S. 4

<sup>18</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Décret exécutif n° 07-158 du 10 Jomada El Oula 1428 correspondant au 27 mai 2007 fixant la composition et les modalités de fonctionnement de la commission nationale des cultes autres que musulman, S. 7

Ferner ist gesetzlich festgelegt, wie und zu welchen Bedingungen Gottesdienste stattfinden dürfen. Dabei wird nicht zwischen Gottesdiensten des Islams oder denen einer anderen Religion unterschieden. Die kollektive Religionsausübung nicht-muslimischer wie auch muslimischer Glaubensgemeinschaften ist einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen, d.h., die Behörden dürfen jeden Gottesdienst, der ohne Genehmigung in einem privaten Gebäude oder im Freien abgehalten wird, auflösen. Lediglich die täglichen islamischen Gebete sind überall möglich, Gottesdienste dürfen hingegen ausschließlich in staatlich kontrollierten Moscheen durchgeführt werden. Eine weitere Einschränkung ist die Beschränkung des Freitagsgebetes auf bestimmte Moscheen.<sup>19</sup> Auch nicht-islamische Gottesdienste dürfen nur in Gebäuden stattfinden, die beim Staat eingetragen sind, ausschließlich der Religionsausübung dienen und von einer eingetragenen religiösen Vereinigung verwaltet werden. Zudem müssen sie öffentlich zugänglich sein und der Zweck des Gebäudes muss von außen erkennbar sein. Ein Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung besonderer nicht-islamischer religiöser Veranstaltungen muss mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung beim zuständigen Wali (Gouverneur) eingereicht werden und die Veranstaltung muss in einem öffentlich zugänglichen Gebäude stattfinden.<sup>20</sup> Zudem ist die Angabe folgender Informationen in den Anträgen erforderlich: die drei Hauptorganisierenden, der Zweck der Veranstaltung, die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden, ein Zeitplan und der geplante Veranstaltungsort.<sup>21</sup> Bei nicht genehmigten Versammlungen werden die Teilnehmenden nach dem Strafgesetzbuch mit einer Haftstrafe von zwei bis 12 Monaten belegt.

Religiöse Gemeinschaften müssen sich demnach um den Status als „Verein algerischen Rechts“ bewerben. Zulassungen oder Neubauten von Gotteshäusern nicht-muslimischer Religionen müssen laut Art. 5 der Verordnung 06-03 von einer staatlichen Kommission genehmigt werden. Missio zufolge sind jedoch keine bewilligten Anträge bekannt.<sup>22</sup> Die US-Kommission für Internationale Religionsfreiheit u.a. kritisiert, dass das Strafgesetzbuch des Landes und die 2006 erlassene Verordnung 06-03 über nicht-muslimische Organisationen nicht mit internationalem Recht für Religions- und Glaubensfreiheit vereinbar seien, da Algerien trotz der 1989 erfolgten Ratifizierung gegen die Internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte verstoße. Auch andere Rechtsnormen seien in den vergangenen Jahren zunehmend so ausgelegt worden, dass die Religionsfreiheit nicht-islamischer Religionen verletzt werde.<sup>23</sup> Bereits im Rahmen der Verfassungsänderung 2020 wurde von Seite christlicher Vertretungen die Besorgnis geäußert, dass es zu einer Verfolgung religiöser Minderheiten kommen könnte, da der Passus über die Gewissensfreiheit gestrichen wurde. Anschließend sei es zu Veränderungen im Umgang mit den Regierungsbehörden bzw. vermehrten Schwierigkeiten, zu nennen ist hier bspw. die dauerhafte Schließung von Kirchen auch nach Abebben der COVID-19-Pandemie, gekommen.<sup>24</sup> In der Verfassung ist darüber hinaus die Einrichtung einer Kommission vorgesehen, welche zu islamischen Auslegungsfragen Stellung beziehen und unter anderem die wahren Grundlagen der Religion verkünden und ggf. korrigierend eingreifen soll. Diese Kommission untersteht dem Staatspräsidenten, der auch dessen Mitglieder benennt und das Verabschieden von sogenannten Fatwas (islamische Rechtsgutachten) veranlassen kann.<sup>25</sup> Bereits die Durchführungsverordnung vom 27. Mai 2007 besagt, dass über die Glaubensausübung nicht-muslimischer Religionen durch eine Kommission, entschieden wird. Diese Kommission besteht laut Art. 4 dieser Verordnung aus dem Minister für religiöse Angelegenheiten (MRA) als Vorsitzendem und hochrangigen Vertretungen der Verteidigungs-, Innen- und Außenministerien, dem Präsidenten, der nationalen Polizei, der Gendarmerie und dem Nationalen Menschenrechtsrat der Regierung (Conseil national des droits de l'homme – CNDH).<sup>26</sup>

---

<sup>19</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 5

<sup>20</sup> Ebd.; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 25

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 25

<sup>23</sup> United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 3; Human Rights Without Frontiers (HRWF): Algeria: Religious freedom to be scrutinized at the UN, 07.11.2022

<sup>24</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 3; Persecution.org: With No Churches Left to Close, Algerian Government Turns to Individuals, 18.05.2021

<sup>25</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 4

<sup>26</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Décret exécutif n° 07-158 du 10 Jomada El Oula 1428 correspondant au 27 mai 2007 fixant la composition et les modalités de fonctionnement de la commission nationale des cultes autres que musulman, S. 7

Prophetenbeleidigung, sei es Mohammeds oder eines anderen abrahamitischen Propheten, steht ebenfalls unter Strafe. Art. 144 des Strafgesetzbuches sieht dafür eine Freiheitsstrafe zwischen drei und fünf Jahren und/oder eine Geldstrafe von bis zu 100.000 Dinar (umgerechnet ca. 730 US-Dollar, Kurs vom 16.03.2023<sup>27</sup>) vor. Beleidigungen des Islam oder anderer Religionen sind ebenfalls verboten.<sup>28</sup> So wurde bspw. Saïd Djabelkheir, ein bekannter Islamexperte, am 22.04.2021 zu drei Jahren Gefängnis wegen „Beleidigung des Propheten des Islam“ und „Verunglimpfung des Dogmas oder der Gebote des Islam“ durch Kommentare, die er auf Facebook gepostet hatte, verurteilt.<sup>29</sup> Djabelkheir, der sich als Anhänger eines „aufgeklärten Islams“ versteht, hatte bspw. angegeben, dass das Erbringen von Tieropfer während des islamischen Opferfestes (Eid ul-Adha), auf prä-islamischen bzw. heidnischen Ritualen basiere. Die Hadsch lasse sich ebenfalls aus vorislamischen Zeit ableiten. Hinsichtlich des Fastenmonats Ramadan erläuterte der Experte, dass dieses in der Frühzeit des Islam auf freiwilliger Basis praktiziert wurde und berief sich dabei auch verschiedene Interpretationen des Verses 184 der Sure Al-Baqara (Die Kuh). Sämtliche Deutungen schlussfolgerten die Freiwilligkeit des Fastens, da diejenigen, die sich dagegen entschieden und keine legitime (Scharia-konforme) Begründung vorbringen konnten, eine Fidya (Ausgleichszahlung) zu leisten hatten. Ferner wies er darauf hin, dass Geschichten aus dem Koran, wie z.B. die Geschichte von Noahs Arche, wahrscheinlich nicht im wörtlichen Sinne wahr seien. Auch habe er die Heirat von jungen Mädchen in manchen islamischen Ländern kritisiert.<sup>30</sup> Nach zwei Jahren Rechtsstreit gewann er im Berufungsverfahren und seine Verurteilung wurde am 01.02.2023 aufgehoben.<sup>31</sup>

## 2.1. Konversion

Der Übertritt vom Islam zu einem anderen Glauben ist laut Verfassung nicht verboten. Es finden sich keinerlei Ausführungen diesbezüglich im Text, vielmehr werden die demokratischen Werte des Staates und die demokratischen Rechte der Algerierinnen und Algerier betont.<sup>32</sup> Die (versuchte) Missionierung von muslimischen Religionszugehörigen hingegen steht nach algerischem Recht unter Strafe. Damit drohen nach Art. 11 der Verordnung 06-03 jeder bzw. jedem Andersgläubigen drei bis fünf Jahre Haft sowie eine Geldstrafe von ca. 3.000 bis 7.100 US-Dollar (Kurs vom 16.03.2023: etwa 410.000 bis 970.000 Dinar<sup>33</sup>), wenn eine muslimische Person angestiftet, gezwungen oder beeinflusst wird, den Glauben zu wechseln. Ebenso wird geurteilt, wenn Bildungsinstitute, soziale oder kulturelle Vereinigungen oder vergleichbare Einrichtungen diese Handlungen unterstützen oder fördern oder finanzielle Mittel zu diesem Zweck verwendet werden, bzw. gedruckte Dokumente oder Filmmaterial zur Erschütterung des Glaubens einer muslimischen Person produziert, aufbewahrt oder verbreitet werden.<sup>34</sup> Manche algerische Staatsangehörige, die vom Islam zum Christentum konvertierten oder die Absicht äußerten, zu konvertieren, waren unter anderem physischer Gewalt durch Mitglieder aus der Familie oder der Orts- bzw. der ehemaligen Glaubensgemeinschaft ausgesetzt.<sup>35</sup> Christlichen Gemeindemitgliedern zufolge praktizierten viele ihre neue Überzeugung heimlich, andere konnten diese wiederum offen leben.<sup>36</sup>

<sup>27</sup> Finanzen.net: Währungsrechner: Algerischer Dinar - Dollar (DZD IN USD), 16.03.2023

<sup>28</sup> United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 3; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 4

<sup>29</sup> Zerrouky, Madjid: La condamnation de l'islamologue Saïd Djabelkheir marque la dérive rigoriste de la justice algérienne, 30.04.2021, in: Le Monde; Amnesty International: Algeria: Islamic scholar sentenced to three-year prison term for "offending Islam", 22.04.2021

<sup>30</sup> Ebd.; Azzam, Ismail: Das islamische Recht neu denken, 29.06.2021; BBC News: Algerian author Saïd Djabelkheir sentenced to jail for offending Islam, 22.04.2021

<sup>31</sup> Tout sur l'Algérie (TSA): L'islamologue Saïd Djabelkheir relaxé en appel, 01.02.2023

<sup>32</sup> Journal Officiel de la République Algérienne N° 82: Constitution de la République Algérienne Démocratique et Populaire, 30.12.2020

<sup>33</sup> Finanzen.net: Währungsrechner: Algerischer Dinar - Dollar (DZD IN USD), 16.03.2023

<sup>34</sup> United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 3; Kumar, Anugrah: Algeria forced 16 Evangelical churches to close as laws violate international protections: USCIRF, 14.11.2022, in: The Christian Post

<sup>35</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Ordonnance n° 06-03 du 28 février 2006 fixant les conditions et règles d'exercice des cultes autres que musulmans, ohne Datum; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 2, ebenso S. 17; Open Doors: Länderprofil Algerien, Berichtszeitraum: 1. Oktober 2021 – 30. September 2022, ohne Datum

<sup>36</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 17

## 2.2. Registrierung als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft

Für die Registrierung als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft ist die bereits genannte Kommission aus Art. 4 der Verordnung zuständig.<sup>37</sup> Auch bereits registrierte Gemeinschaften mussten sich nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2012 neu eintragen lassen<sup>38</sup>. Art. 2 der Verordnung besagt, eine Vereinigung sei der Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen auf vertraglicher Grundlage. Die Dauer kann individuell bestimmt werden. Die entsprechenden Personen teilen auf freiwilliger Basis und ohne Erwerbszweck ihr Wissen und ihre Mittel um Tätigkeiten in den nachgenannten Bereichen zu fördern und zu unterstützen: im beruflichen, sozialen, wissenschaftlichen, religiösen, erzieherischen, kulturellen, sportlichen, karitativen und humanitären sowie im Umweltbereich. Der Zweck der Vereinigung muss genau definiert sein und seine Bezeichnung muss die Verbindung zu diesem Zweck zum Ausdruck bringen. Die Vereinigung und die Ziele dieser müssen sich jedoch in das gesellschaftliche Interesse einfügen und dürfen nicht im Widerspruch zu den nationalen Werten und Einrichtungen und den geltenden Vorschriften stehen sowie der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Leben entsprechen.<sup>39</sup>

Religiösen Gruppen wird der Status einer Vereinigung zugesprochen. Anerkannt werden ausschließlich registrierte Vereinigungen. Nicht registrierte Vereinigungen haben keinen Rechtsstatus und dürfen weder Eigentum besitzen noch Versammlungen abhalten oder Spendengelder sammeln.<sup>40</sup> Religiöse Gruppen erklärten, dass sie ohne Registrierungsnachweis auch keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen könnten. Dies betreffe bspw. die Eröffnung eines Bankkontos, welches als Voraussetzung für die Beteiligung an karitativen Aktivitäten gilt. Damit befänden sie sich auf der gleichen Ebene wie nicht registrierte Vereinigungen.<sup>41</sup>

Für die Registrierung müssen entweder bei den Bezirken oder beim Innenministerium Dokumente vorgelegt werden, die die Identitäten und biographische Daten der Gründungsmitglieder sowie deren gesetzestreu Verhalten nachweisen.<sup>42</sup> Antragsstellende müssen außerdem nachweisen, dass sie Gemeinschaftsmitglieder in mindestens einem Viertel aller Provinzen des Landes haben. Damit soll die nationale Bedeutung der Gemeinschaft nachgewiesen werden. Kleinere Gemeinschaften haben die Möglichkeit, in ihrem jeweiligen Bezirk eine lokal begrenzte Registrierung als Religionsgemeinschaft zu erhalten, sie sind dann nur in dem begrenzten Gebiet anerkannt. Sie müssen abseits der lokalen Einschränkung jedoch die gleichen Voraussetzungen erfüllen.<sup>43</sup> Das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten ist für die Registrierungsanträge religiöser Gruppen zuständig. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch das Innenministerium.<sup>44</sup> Das Innenministerium stellt ausschließlich nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen eine Antragsquittung aus,<sup>45</sup> welche als Nachweis für die Registrierung genutzt werden kann, sofern der Antrag nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen genehmigt wurde. Wird der Antrag nicht als vollständig erachtet, wird keine Quittung ausgegeben.<sup>46</sup>

---

<sup>37</sup> Journal Officiel de la République Algérienne N° 02: Loi n° 12-06 du 18 Safar 1433 correspondant au 12 janvier 2012 relative aux associations, 15.01.2012, S. 28f

<sup>38</sup> Ebd.; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 4f.

<sup>39</sup> Journal Officiel de la République Algérienne N° 02: Loi n° 12-06 du 18 Safar 1433 correspondant au 12 janvier 2012 relative aux associations, 15.01.2012, S. 28f

<sup>40</sup> Ebd., S. 32; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 4f.

<sup>41</sup> Ebd., S. 11

<sup>42</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Décret exécutif n° 07-135 du 2 Joumada El Oula 1428 correspondant au 19 mai 2007 fixant les conditions et modalités de déroulement des manifestations religieuses des cultes autres que musulman, S. 4

<sup>43</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 4f.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Décret exécutif n° 07-135 du 2 Joumada El Oula 1428 correspondant au 19 mai 2007 fixant les conditions et modalités de déroulement des manifestations religieuses des cultes autres que musulman, S. 4

<sup>46</sup> Journal Officiel de la République Algérienne N° 02: Loi n° 12-06 du 18 Safar 1433 correspondant au 12 janvier 2012 relative aux associations, 15.01.2012, S. 29

Die Verordnung gewährt den staatlichen Behörden einen umfangreichen Ermessensspielraum in der Antragsbewertung. Für die Religionsgemeinschaften ist dagegen festgelegt, dass von einer Genehmigung ausgegangen werden kann, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen eine Ablehnung des Registrierungsantrages erfolgt. Die Antragstellenden können im Falle einer Ablehnung jedoch innerhalb von drei Monaten Widerspruch bei einem Verwaltungsgericht einlegen.<sup>47</sup> Nach Angaben von Open Doors und Missio sei die nationale Kommission, welche für die Bearbeitung der Anträge zuständig sei, nicht arbeitsfähig bzw. gar nicht vorhanden, was dazu geführt habe, dass bislang keine einzige Genehmigung erteilt worden sei.<sup>48</sup> Art. 46 des Vereinsgesetzes besagt, dass jedes Mitglied oder jede Leitung einer (noch) nicht registrierten oder suspendierten oder aufgelösten Vereinigung, wenn es oder sie in deren Sinne tätig ist, mit einer Strafe von drei bis sechs Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe i.H.v. 100.000 bis 300.000 algerische Dinar (umgerechnet ca. 730 bis 2200 US-Dollar, Kurs vom 16.03.2023<sup>49</sup>) belangt werden kann.<sup>50</sup>

### 2.3. Weitere strafrechtlich relevante Handlungen

Dem Staat ist es per Gesetz erlaubt, religiöse Versammlungen aufzulösen. Sei es, wenn diese ohne Genehmigung an öffentlichen Plätzen stattfinden oder im Privatbereich abgehalten werden. Islamische Gottesdienste dürfen nur in dafür vorgesehenen und vom Staat genehmigten Moscheen stattfinden. Das tägliche Gebet ist von dieser Regelung ausgenommen und kann überall vollzogen werden. Freitagsgebete sind jedoch nur in bestimmten Moscheen zugelassen, eine Zuwiderhandlung durch die Imame kann mit zwei bis zu 12 Monaten Haft bestraft werden. Nur staatlich autorisierte Imame dürfen die Zeremonien durchführen, andere Prediger müssen bei Missachtung mit Strafen bis zu 100.000 Dinar (laut Kurs vom 16.03.2023 etwa 730 US-Dollar<sup>51</sup>) und einer Haft zwischen einem und drei Jahren rechnen. Gottesdienste anderer Bekenntnisse dürfen ebenfalls nur in dafür vorgesehenen, staatlich gemeldeten Räumlichkeiten abgehalten werden.<sup>52</sup> Ebenso ist es allen religiösen Vereinigungen dem Gesetz nach verboten, finanzielle Mittel aus dem Ausland oder von nationalen politischen Parteien zu erhalten und politische Parteien zu gründen.<sup>53</sup>

Im Januar 2017 wurde ein Dekret erlassen, das das Ministerium für religiöse Angelegenheiten mit der Aufgabe betraut, die Einführung von Koranen aus dem Ausland zu überwachen und diese auf ihren Inhalt zu prüfen. Sämtliche religiöse Texte, die ohne Erlaubnis verteilt, bzw. vervielfältigt werden, können beschlagnahmt und zerstört werden.<sup>54</sup>

### 2.4. Weitere rechtliche Regelungen

---

<sup>47</sup> Ebd.; Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Décret exécutif n° 07-135 du 2 Jomada El Oula 1428 correspondant au 19 mai 2007 fixant les conditions et modalités de déroulement des manifestations religieuses des cultes autres que musulman, S. 4; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 4f.

<sup>48</sup> Open Doors: Algerien: Schließung von Kirchen erneut Thema bei der UN, 11.11.2022; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 25

<sup>49</sup> Finanzen.net: Währungsrechner: Algerischer Dinar - Dollar (DZD IN USD), 16.03.2023

<sup>50</sup> Journal Officiel de la République Algérienne N° 02: Loi n° 12-06 du 18 Safar 1433 correspondant au 12 janvier 2012 relative aux associations, 15.01.2012, S. 32

<sup>51</sup> Finanzen.net: Währungsrechner: Algerischer Dinar - Dollar (DZD IN USD), 16.03.2023

<sup>52</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 5f; Journal Officiel de la République Algérienne N° 02: Loi n° 12-06 du 18 Safar 1433 correspondant au 12 janvier 2012 relative aux associations, 15.01.2012, S. 31

<sup>53</sup> Ebd., S. 3, ebenso S. 5

<sup>54</sup> Ebd., S. 7; ders.: Algeria 2020 International Religious Freedom Report, 12.05.2021, S. 6; Al Arabiya News: Algeria issues new regulations on importing of Quran copies, 23.01.2017, aktualisiert am 20.05.2020

Im Familiengesetz Algeriens wird u.a. festgelegt, dass Neugeborene grundsätzlich als muslimische Glaubenszugehörige gelten, sobald der Vater des Kindes Muslim ist. Dies erfolgt ungeachtet der Konfession der Mutter.<sup>55</sup> Das Familienrecht untersagt es in Art. 31 muslimischen Frauen ferner, einen nicht-muslimischen Mann zu heiraten. Die einzige Ausnahme stellt dessen Übertritt zum Islam dar. Muslimische Männer hingegen dürfen eine Nichtmuslima zur Frau nehmen.<sup>56</sup> Menschen, die atheistisch oder vom Islam zu einer anderen Konfession übergetreten sind, wird gemäß Art. 138 der Anspruch auf Erbschaft verwehrt, sodass laut Missio bspw. eine christliche Ehefrau ihren Mann nicht beerben kann und im Falle von Eigentum oder gemeinsamem Nachwuchs vom Zugang zum Besitz und der Übernahme des Sorgerechts ausgeschlossen wird.<sup>57</sup> Eine weitere Regelung im Familienrecht in Bezug auf die Religion besagt, dass eine Mutter, wenn sie nicht ihre sorgerechtlichen Aufgaben erfüllen kann, nach Art. 93 durch einen testamentarischen Vormund, der eingerichtet wird, ersetzt werden kann; der Glaube dieser eingesetzten Person muss jedoch muslimisch sein.<sup>58</sup>

Der vorgeschriebene staatliche Religionsunterricht ist grundsätzlich verbindlich und vor allem ein Islamunterricht<sup>59</sup>, er soll zusätzlich über die christliche und jüdische Religion informieren. Er wird ab der ersten Klasse bis zum Abitur gelehrt. Auch Privatschulen müssen im Religionsunterricht demselben Curriculum folgen, anderweitig riskieren sie die Schließung.<sup>60</sup> Es gibt jedoch laut Missio nach elterlicher Rücksprache mit den Schulleitungen die Möglichkeit, dass die Kinder nicht am islamischen Religionsunterricht teilnehmen müssen.<sup>61</sup>

---

<sup>55</sup> République Algérienne Démocratique et Populaire: Code de la famille, 2007, S. 10

<sup>56</sup> Ebd., S. 5f

<sup>57</sup> Ebd., S. 16 (Anm.: Im Originaltext wird von „les personnes frappées d’anathème“ gesprochen – im übertragenen Sinne also Personen, die sozusagen einem Kirchenbann unterliegen, der durch Verstoßung aus der Kirche erfolgte); Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 23f

<sup>58</sup> Ebd., S. 13; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 23; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 14

<sup>59</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 30f

<sup>60</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 7

<sup>61</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 30f

### 3. Lage der verschiedenen Religionen

---

Die algerische Gesellschaft toleriert im Allgemeinen ausländische sowie eigene Staatsangehörige, die eine andere Religion als den Islam praktizieren. Dennoch ist das Zusammenleben von muslimischen und christlichen Gläubigen nicht immer frei von Spannungen und es kann zu Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit kommen. Nicht-muslimische Staatsangehörige haben mit Einschränkungen und Benachteiligungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten zu rechnen. Von der politischen Führung wurde mehrfach zu religiöser Toleranz gegenüber Christinnen und Christen und Jüdinnen und Juden und zum Dialog aufgerufen.<sup>62</sup>

Zudem haben nach Angaben der U.S. Department of State auf offizieller Ebene im Jahr 2021 wie in den Jahren zuvor Treffen von Mitarbeitenden der U.S. amerikanischen Botschaft mit regierungsnahen und unabhängigen religiösen Repräsentierenden sowie mit Vertretungen muslimischer und christlicher Gemeinschaften stattgefunden, um über interreligiösen Dialog und Toleranz sowie im Falle religiöser Minderheiten über deren Rechte und Rechtsstatus zu sprechen.<sup>63</sup>

#### 3.1. Situation der muslimischen Gläubigen

Der Islam ist seit dem 7. Jahrhundert nach Christus in Algerien bekannt. Von dort verbreitete er sich stark sowohl im Land als auch in der Region.<sup>64</sup> Der der malikitischen Rechtsschule folgende sunnitische Islam als Staatsreligion bestimmt trotz der zwischenzeitlichen Zurückdrängung durch die französische Kolonialherrschaft zu großen Teilen das öffentliche und private Leben.<sup>65</sup> Nach Erlangung der Unabhängigkeit von der fünften Französischen Republik wurde der Islam wieder sichtbar und kulminierte in der jahrzehntelangen Regierung der islamischen Partei „Nationale Befreiungsfront“ (Front de Libération Nationale – FLN)<sup>66</sup>.

Gläubige islamischer Minderheiten, die nicht zur sunnitisch anerkannten Auslegung zählen, berichten von Kritik und Schikanen bis hin zu Drohungen, die sie aus der Gesellschaft erhielten. Hier ist bspw. die ibaditische Rechtsschule zu nennen, eine kleine Minderheit ohne speziellen rechtlichen Status, deren Anhängerinnen und Anhänger oftmals eigene Moscheen, Schulen, Religionskurse und Riten haben und bis Anfang der 2000er Jahre u.a. von Diskriminierungen in bspw. Schulbüchern betroffen waren.<sup>67</sup> Das U.S. Departement of State gibt an, dass laut Auskunft des Ministeriums für Religiöse Angelegenheiten die Ibaditinnen und Ibaditen als Teil der muslimischen Gemeinschaft und nicht als Minderheit betrachtet werden, sodass ihnen das Verrichten der Gebete in sunnitischen Moscheen erlaubt sei.<sup>68</sup>

---

<sup>62</sup> Ebd., S. 18

<sup>63</sup> Ebd.

<sup>64</sup> United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 1; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 12

<sup>65</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 11

<sup>66</sup> Ebd., S. 9

<sup>67</sup> Ebd., S. 11; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 11

<sup>68</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 11

Eine weitere relativ kleine Gemeinschaft, deren Mitglieder der Gefahr unterliegen, verhaftet, verurteilt und bestraft zu werden, stellt die der algerischen Ahmadiyya-Gemeinde dar. Wie viele Gläubige es gibt, ist unklar, es finden sich Amnesty International zufolge Zahlen von schätzungsweise 70 Mitgliedern, andere Quellen aus den Jahren 2017 und 2018 hingegen nahmen etwa 2.000 Mitglieder an<sup>69</sup>. Die Gemeinde bewarb sich zuletzt im Jahr 2018 zum dritten Mal seit 2012 erfolglos um eine staatliche Anerkennung.<sup>70</sup> Als Begründung wurde 2019 angeführt, die Gemeinde könne lediglich als nicht-muslimische Vereinigung registriert werden, was dem Selbstverständnis der Ahmadis, die sich als muslimische Gläubige betrachten, jedoch entgegensteht. Im September 2021 erklärte das Innenministerium, nie einen Registrierungsantrag von der Ahmadiyya-Muslim-Gemeinde erhalten zu haben. In der Folge ließen Führungspersonen der Ahmadiyya mitteilen, dass sie sich darauf vorbereiteten, einen weiteren Antrag zu stellen. Eine zudem im gleichen Zeitraum schriftlich gestellte Anfrage für ein Treffen mit dem Präsidenten Tebboune, um über die Problematik der Registrierung zu sprechen, sei unbeantwortet geblieben.<sup>71</sup>

Die Organisation für Islamische Kooperation, der auch Algerien angehört, hielt in einer Erklärung von 1973 fest, dass die Ahmadiyya-Bewegung keine muslimische Glaubensgemeinschaft darstelle, obwohl sich deren Anhängerinnen und Anhänger selbst durchaus als muslimisch bezeichnen. Seit 2016 berichten Menschenrechtsorganisationen von einer umfangreichen staatlichen Verfolgung gegen die ursprünglich aus Indien stammende muslimische Reformbewegung, die von traditionellen islamischen Institutionen als unislamisch angesehen wird.<sup>72</sup> Dem International Human Rights Committee zufolge ist die Begründung, dass die Ahmadis im Jahr 2009 einen eigenen und bald auch bei den Einheimischen, der malikitischen Auslegung des Islam folgend, beliebten Kanal für die arabischsprachige Bevölkerung eingerichtet hatten. Es habe die Bestrebung gegeben, den Islam zu fördern, der Toleranz und Respekt gegenüber allen Religionen unterstütze. Im Jahr 2016 habe die Regierung eine Hetzkampagne gegen Ahmadis in den Medien mitgetragen und auf Geheiß des Ministeriums für religiöse Angelegenheiten seien Ahmadis schikaniert und verhaftet worden. Blasphemie-Klagen gegen mehr als 280 Ahmadis seien eingereicht und 36 Ahmadis für mehrere Monate inhaftiert worden.<sup>73</sup> Eine neu gebaute Ahmadiyya-Moschee ist im Juni 2016 noch vor ihrer Eröffnung von Sicherheitskräften geschlossen worden.<sup>74</sup> Es gibt zudem seitdem zahlreiche Berichte über Verhaftungen, Vorladungen und Verurteilungen: Bspw. wurden für das Jahr 2020 mehr als 220 Fälle dokumentiert, in denen Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft strafrechtlich verfolgt wurden, für das darauffolgende Jahr wurden 50 Fälle gemeldet.<sup>75</sup> Zu den Anklagepunkten zählten die Mitgliedschaft in einer unautorisierten Organisation, Spendensammeln ohne Lizenz, das Abhalten oder die Teilnahme an einem Gottesdienst an unautorisierten Orten und das Verbreiten ausländischer Propaganda, die das nationale Sicherheitsinteresse verletze und das Gebot und die Lehre des Islam verunglimpfen würde.<sup>76</sup> Auch das frühere Oberhaupt der Ahmadiyya-Gemeinschaft in Algerien, Mohamed Fali, war mehrmals in Haft genommen worden, bis er im Dezember 2019 das Land verließ.<sup>77</sup> Angehörige der Ahmadiyya-Gemeinde berichteten davon, dass sie von Regierungsvertretungen überredet werden sollten, sich von ihrem Glauben loszusagen. Zudem werden sie fälschlicherweise als gewalttätig dargestellt. Bis zu dem harten Vorgehen der Sicherheitskräfte ab dem Jahr 2016 soll die Bewegung in der algerischen Öffentlichkeit weitgehend unbekannt gewesen sein. Bis dahin sei es den Angehörigen der Minderheit möglich gewesen, wenn auch in Diskretion, ihrem Glauben unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen relativ frei nachzugehen.<sup>78</sup>

---

<sup>69</sup> Amnesty International: Algeria: Release members of Ahmadi religious minority, 12.06.2022; Jeune Afrique: Algérie: prison ferme requise contre des ahmadis pour "offense à l'islam", 31.05.2018; Verdier, Marie: L'Algérie s'acharne contre les ahmadis, 22.01.2018, in: La Croix; Jeune Afrique: Algérie: le chef des ahmadis condamné à de la prison avec sursis pour "offense à l'islam", 13.09.2017

<sup>70</sup> United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 4; U.S. Department of State: Algeria 2020 International Religious Freedom Report, 12.05.2021, S. 2, ebenso S. 10

<sup>71</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 10

<sup>72</sup> United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 1f

<sup>73</sup> International Human Rights Committee: Ahmadis in Algeria: Victims of Oppression, Harassment, Persecution and unlawful Imprisonment, 08.11.2020

<sup>74</sup> Amnesty International: Algeria: Wave of arrests and prosecutions of hundreds of Ahmadis, 19.06.2017

<sup>75</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 1

<sup>76</sup> Ebd., S. 1; Amnesty International: Algeria: Release members of Ahmadi religious minority, 12.06.2022

<sup>77</sup> Ebd., S. 8

<sup>78</sup> Ebd.; U.S. Department of State: Algeria 2020 International Religious Freedom Report, 12.05.2021, S. 2

### 3.2. Situation der christlichen Gläubigen

Christliche Gläubige sind seit Anbeginn der Religion und somit seit der Römerzeit in Nordafrika vertreten. Aufgrund der französischen Kolonialherrschaft gab es bis zur Unabhängigkeit Algeriens im Jahr 1962 etwa eine Million Katholikinnen und Katholiken neben anderen christlichen Gläubigen.<sup>79</sup> In Algerien befinden sich mehrere wichtige christliche Denkmäler; zu nennen ist neben der Basilika Notre-Dame d'Afrique in Algier die Cathédrale du Sacré-Cœur in Oran. Die größte protestantische Kirche im gesamten Maghreb steht in der Kabylei, in Tizi Ouzou: Die Église Protestante du Plein Évangile de Tizi-Ouzou (EPPETO) dient als Gotteshaus, in dem Hochzeiten und Beerdigungen stattfinden.<sup>80</sup>

Der Registrierungsprozess gestaltet sich für viele der christlichen Gemeinden als schwierig und undurchsichtig, wie z.T. bereits unter Punkt 2.2 dargestellt wurde und im Folgenden noch wird.<sup>81</sup>

Die katholische Kirche hatte vergleichsweise früh ihre Anerkennung als Religionsgemeinschaft im Sinne des neuen algerischen Vereinsrechts aus dem Jahr 2012 erhalten und ist als einzige christliche Kirche in Algerien registriert. Die Anhängerinnen und Anhänger leben hauptsächlich in Städten wie Algier und in den Provinzen Bejaia, Tizi Ouzou, Annaba, Ouargla und Oran.<sup>82</sup> Mit Stand 2022 gibt es vier Diözesen (Erzbistum Algier sowie die Bistümer Laghouat, Constantine und Oran) mit landesweit geschätzt etwa 12.000 Personen.<sup>83</sup> Bereits im Jahr 1838 wurde die erste Diözese in Algier errichtet, bevor die drei weiteren aufgebaut wurden.<sup>84</sup>

Nach Angaben des U.S. Department of State aus dem Jahr 2022 wurde eine Initiative des Ministeriums für religiöse Angelegenheiten gegründet, die in Kooperation mit dem Innenministerium und den Nachbarschaften im Rahmen der Bewahrung historischer und kultureller Wahrzeichen christliche Friedhöfe instand hält.<sup>85</sup> Zuletzt erregte der Rückzug der Caritas aus Algerien zum Oktober 2022 Aufmerksamkeit. Die Führung der katholischen Kirche in Algerien gab an, dass die vollständige und endgültige Beendigung aller gemeinnützigen Aktivitäten und Initiativen der Caritas Algerien auf Ersuchen der öffentlichen Behörden stattgefunden habe. Eine detaillierte offizielle Begründung habe es jedoch nicht gegeben, sodass vermutet wird, die Caritas sei als ausländische Nichtsregierungsorganisation betrachtet worden.<sup>86</sup> Das Innenministerium kann jeder Gruppierung, die als Bedrohung für die Autorität der Regierung oder die öffentliche Ordnung angesehen wird, die Zulassung verweigern oder sie auflösen,<sup>87</sup> sodass sich gerade ausländische Nichtregierungsorganisationen einer vergleichsweise starken Beobachtung ausgesetzt sehen.

---

<sup>79</sup> Minority Rights Group International: Algeria – Christians, Januar 2023; Open Doors/World Watch Research: Algeria: Full Country Dossier – January 2023, S. 20

<sup>80</sup> Ebd.; Basilique Notre-Dame d'Afrique: Depuis 150 ans au service de la fraternité spirituelle, ohne Datum; Oran-DZ.com: La cathédrale du Sacré-Cœur à Oran, ohne Datum; Eppeto: Startseite, ohne Datum

<sup>81</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 13

<sup>82</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 3

<sup>83</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 12

<sup>84</sup> Église Catholique d'Algérie: Un peu d'histoire, ohne Datum; Vöcking, Hans: Länderbericht Algerien. Bewegte Geschichte in der Diaspora. Algerien: Erneutes Erwachen einer christlichen Präsenz, Heft 04/2020

<sup>85</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 17

<sup>86</sup> Atemanke, Jude: Catholic Church in Algeria Announces "complete, definitive" Closure of Caritas Activities, in: aciafrica (Association for Catholic Information in Africa), 30.09.2022; CNA (Catholic News Agency): Caritas Algeria closes at government's behest, 30.09.2022; Agenzia Fides: Caritas Algeria ends its activities in Algeria, 28.09.2022, in: Vatican News

<sup>87</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 Human Rights Report, S. 23

Der evangelische Dachverband der Église protestante d'Algérie (EPA) war seit dem Jahr 1974 offiziell anerkannt. Im Jahr 2013 musste die EPA erneut die offizielle Anerkennung beantragen, nachdem im Vorjahr das bereits dargestellte neue Gesetz für Vereine im Sinne des algerischen Rechts eingeführt worden war.<sup>88</sup> Dieser Antrag ist bis heute nicht beantwortet, da die EPA den gesetzlichen Vorgaben nicht entspreche.<sup>89</sup> Zahlreiche Führungspersonen der christlichen Gläubigen erklärten, keinen Kontakt mit der Nationalen Kommission für nicht-muslimische Religionsausübung gehabt zu haben, obwohl diese gesetzlich dazu verpflichtet sei, mit ihnen bei der Registrierung zusammenzuarbeiten. Diese Kommission soll die Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen überwachen und deren Einhaltung gewährleisten.<sup>90</sup> Es wird u.a. von Missio vermutet, dass die weiterhin nicht vorliegende Genehmigung in der überwiegenden Anzahl von konvertierten algerischen Staatsangehörigen zum Christentum bzw. der Fokussierung protestantischer Gruppen auf die Bekehrung sowie der großteils islamischen Besetzung der Kommission begründet liegt.<sup>91</sup> Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Behörde, der sie unterstehen, also dem Ministerium für Religiöse Angelegenheiten, durch Erlass des Ministers ernannt. Darüber hinaus kann die Kommission eine vertretende Person jeder Glaubensgemeinschaft, deren Anwesenheit sie für notwendig erachtet, hinzuziehen.<sup>92</sup>

Die Mitglieds- bzw. Ortsgemeinden der EPA müssen sich seit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2012 eigenständig beim lokalen Bezirk registrieren lassen. Bisher ist das Missio zufolge jedoch keiner von ihnen gelungen.<sup>93</sup> Erfolgt keine Registrierung, droht denjenigen, die unerlaubt gemeinsam einen Gottesdienst abhalten, eine Strafe zwischen einen und drei Jahren Haft sowie einem Bußgeld i.H.v. ca. 730 US-Dollar (Kurs vom 16.03.2023: umgerechnet etwa 100.000 Dinar).<sup>94</sup> Die Verordnung 06-03 schreibt vor, dass nicht-muslimische Algerierinnen und Algerier ihre Gebete und Messen ausschließlich in Gebäuden abhalten dürfen, die von der Nationalen Kommission für nicht-muslimische Religionsausübung genehmigt wurden. Zuletzt wurde bekannt, dass ein Pastor im März 2022 zu anderthalb Jahren Gefängnis wegen vorgeblicher Bekehrungsversuchen in sozialen Medien sowie ungenehmigter Praktizierung nicht-muslimischer religiöser Riten und Anstiftung zu einer Versammlung verurteilt wurde.<sup>95</sup>

Die Vertretungen christlicher Gemeinden berichteten von Diskriminierungen ihrer Mitglieder aufgrund der Glaubenszugehörigkeit. Auch die Siebenten-Tags-Adventistinnen und -Adventisten bemühen sich seit Jahren vergeblich um die Anerkennung als Verein im Sinne des algerischen Rechts.<sup>96</sup> Allen christlichen Gemeinden blieb es darüber hinaus seit 2017 verwehrt, religiöse Schriften zu importieren. Auf dem Schwarzmarkt seien nicht-islamische Medien aber erhältlich.<sup>97</sup>

---

<sup>88</sup> Open Doors: Länderprofil Algerien, Berichtszeitraum: 1. Oktober 2021 – 30. September 2022, ohne Datum

<sup>89</sup> Ebd.; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 1, ebenso S. 4

<sup>90</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 11

<sup>91</sup> Ebd.; Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 13

<sup>92</sup> Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Décret exécutif n° 07-158 du 10 Jomada El Oula 1428 correspondant au 27 mai 2007 fixant la composition et les modalités de fonctionnement de la commission nationale des cultes autres que musulman, S. 7f

<sup>93</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 25

<sup>94</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 11; Open Doors: Länderprofil Algerien, Berichtszeitraum: 1. Oktober 2021 – 30. September 2022, ohne Datum; Finanzen.net: Währungsrechner: Algerischer Dinar - Dollar (DZD IN USD), 16.03.2023

<sup>95</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 13; Kumar, Anugrah: Algeria forced 16 Evangelical churches to close as laws violate international protections: USCIRF, 14.11.2022, in: The Christian Post; United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 4

<sup>96</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 10

<sup>97</sup> Ebd., S. 13

In den vergangenen Jahren kam es zu Schließungen von mehreren, vornehmlich protestantischen, Kirchen durch die staatlichen Behörden. Begründet wurden die Kirchenschließungen mit dem fehlenden Vereinsstatus und Sicherheitsstandards.<sup>98</sup> Es wurde im Jahr 2019 davon ausgegangen, dass es im ganzen Land 42 evangelische Kirchen gibt<sup>99</sup>, 2022 seien es vier mehr gewesen.<sup>100</sup> Christliche Medien sowie die US-Kommission für internationale Religionsfreiheit berichten seit Jahren von mindestens 16 geschlossenen evangelischen Kirchen und einer Verschärfung der Maßnahmen durch Verhaftungen von Personen wegen Blasphemie und Bekehrungsversuchen.<sup>101</sup> Mittlerweile gebe es nur noch elf protestantische Kirchen, die nicht dauerhaft geschlossen wurden, um damit den jüngsten Anstieg der christlichen Bevölkerung einzudämmen.<sup>102</sup>

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurden im März 2020 sämtliche Gebetshäuser temporär geschlossen, erst im August desselben Jahres wurden die katholischen und anglikanischen Kirchen wieder freigegeben. Die Kirchenräume der EPA blieben vorerst versiegelt, sodass Gläubige entweder auf private Hauskirchen zurückgriffen oder bspw. in der Kabylei diskret ihrem Glauben nachgehen mussten.<sup>103</sup>

Die EPA gab im April 2021 an, dass das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten routinemäßig den Bibelimport beschränkt habe. So sei die Einfuhr von 300 Bibeln beantragt worden, es wurden jedoch lediglich 30 Exemplare genehmigt. Da der Import nur über offizielle Wege straffrei ist, wird trotz der vergleichbar geringen Zahl an erlaubten Bibeln, die eingeführt werden dürfen, daran festgehalten. Die Kirchen sehen sich zudem wegen der anhaltend drohenden Strafen auf Grundlage des Missionierungsverbotes dazu veranlasst, Aktivitäten wie bspw. die Verteilung von religiösem Schrifttum und die Durchführung von Veranstaltungen in örtlichen Gemeindezentren, die von muslimischen Personen besucht werden könnten, einzuschränken.<sup>104</sup>

### 3.3. Situation der jüdischen Gläubigen

---

<sup>98</sup> Ebd., S. 14

<sup>99</sup> Hackensberger, Alfred und Kalkhof, Maximilian: Algerien – Christenverfolgung nimmt massiv zu, in: Welt, 16.12.2019

<sup>100</sup> Open Doors/World Watch Research: Algeria: Full Country Dossier – January 2023, S. 19

<sup>101</sup> Ebd.; Persecution.org: Algeria Is Still Forcing Churches To Close, 23.11.2022; Kumar, Anugrah: Algeria forced 16 Evangelical churches to close as laws violate international protections: USCIRF, 14.11.2022, in: The Christian Post; United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF): Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, S. 4

<sup>102</sup> Persecution.org: Only 11 Churches left in Algeria, but the Church is Still Growing, 05.12.2022; Hearth, Katey: Pastor in Algeria closes church following government pressure, 01.12.2022, in: Mission Network News

<sup>103</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 12

<sup>104</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S.1, ebenso S. 12f; Open Doors/World Watch Research: Algeria: Full Country Dossier – January 2023, S. 31

Die jüdische Bevölkerung Algeriens wird je nach Quelle heute auf weniger als 200 Personen geschätzt. Während der World Jewish Congress unter Berufung auf Historikerinnen und Historiker angibt, nur eine Handvoll Personen mit jüdischen Glaubens lebten in Algerien, bezieht sich das U.S. Department of State auf religiöse Leitungen, welche lediglich weniger als 200 Gläubige nennt. Die World Christian Database spricht für das Jahr 2022 von 54 Jüdinnen und Juden.<sup>105</sup> Es handele sich um eine kleine Gemeinschaft, welche sich diskret verhalte.<sup>106</sup> Jüdische Bürgerinnen und Bürger gaben an, sie hielten ihre Glaubenszugehörigkeit mehr oder weniger geheim, um Konflikte in der Gesellschaft zu vermeiden.<sup>107</sup> Die jüdischen Friedhöfe wurden nicht mehr gepflegt. Junge Algerierinnen und Algerier wissen heute kaum noch um die Geschichte einer jüdischen Gemeinde in ihrem Land, die bis zur Unabhängigkeit und der anschließenden Verfolgung in den 1960er Jahren aus mehr als 130.000 Mitgliedern bestand. Die meisten von ihnen emigrierten damals nach Frankreich<sup>108</sup>, später seien manche nach Algerien zurückgekehrt.<sup>109</sup> Im Juli 2009 wurde die erste jüdische Religionsgemeinde registriert. 2014 erklärte der damalige Minister für Religiöse Angelegenheiten seine Absicht, die einst staatlich beschlagnahmten Synagogen wieder für eine religiöse Nutzung durch jüdische Gläubige freizugeben, doch ist er laut World Jewish Congress diesem Vorhaben nicht nachgekommen, sondern hat es zurückgezogen. Daher gebe es nun keine einzige offene Synagoge in Algerien.<sup>110</sup> Angaben verschiedener Vertretungen aus der jüdischen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft zufolge haben die jüdischen Gläubigen religiös und administrativ begründete Schwierigkeiten bei Arbeitsverhältnissen in und mit der Regierung. Das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten äußerte hinsichtlich der Anfrage zur Wiedereröffnung der Synagogen, welche im Unabhängigkeitskrieg Algeriens geschlossen wurden, keine solche erhalten zu haben.<sup>111</sup> Prominente Staatsangehörige jüdischen Glaubens würden jedoch ebenso wie Bürgerinnen und Bürger christlicher Konfession zu besonderen nationalen Anlässen durch die Regierung eingeladen, wie etwa zu den Feierlichkeiten zum Tag der Revolution im Volkspalast am 1. November.<sup>112</sup>

---

<sup>105</sup> Jewish Virtual Library: Jews of Algeria, ohne Datum; World Jewish Congress: Community in Algeria, ohne Datum; U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 2; Johnson, Todd und Zurlo, Gina (Hrsg.): World Christian Database, Brill, April 2022, zitiert nach: Open Doors/World Watch Research: Algeria: Full Country Dossier – January 2023, S. 12

<sup>106</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 13

<sup>107</sup> U.S. Department of State: Algeria 2020 International Religious Freedom Report, 12.05.2021, S. 15

<sup>108</sup> World Jewish Congress: Community in Algeria, ohne Datum

<sup>109</sup> Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, S. 13

<sup>110</sup> World Jewish Congress: Community in Algeria, ohne Datum

<sup>111</sup> U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, S. 15

<sup>112</sup> Ebd., S. 16

## 4. Literaturverzeichnis

---

Agenzia Fides: Caritas Algeria ends its activities in Algeria, 28.09.2022, in: Vatican News, <https://www.vaticannews.va/en/africa/news/2022-09/algeria-caritas-algeria-ends-its-activities-in-algeria.html>, abgerufen am 06.12.2022

Al Arabiya News: Algeria issues new regulations on importing of Quran copies, 23.01.2017, aktualisiert am 20.05.2020, <https://english.alarabiya.net/variety/2017/01/23/Algeria-issues-new-regulations-on-importing-of-Quran-copies>, abgerufen am 16.03.2023

Amnesty International: Algeria: Release members of Ahmadi religious minority, 12.06.2022, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/06/algeria-release-members-of-ahmadi-religious-minority/>, abgerufen am 23.01.2023

Ders.: Algeria: Islamic scholar sentenced to three-year prison term for "offending Islam", 22.04.2021, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2021/04/algeria-islamic-scholar-sentenced-to-three-year-prison-term-for-offending-islam/>, abgerufen am 23.01.2023

Amnesty International: Algeria: Wave of arrests and prosecutions of hundreds of Ahmadis, 19.06.2017, <https://www.amnesty.org/en/latest/press-release/2017/06/algeria-wave-of-arrests-and-prosecutions-of-hundreds-of-ahmadis/>, abgerufen am 19.03.2023

Atemanke, Jude: Catholic Church in Algeria Announces "complete, definitive" Closure of Caritas Activities, in: aciafrica (Association for Catholic Information in Africa), 30.09.2022, <https://www.aciafrica.org/news/6761/catholic-church-in-algeria-announces-complete-definitive-closure-of-caritas-activities>, abgerufen am 06.12.2022

Azzam, Ismail: Das islamische Recht neu denken, 29.06.2021, <https://de.qantara.de/inhalt/interview-mit-dem-algerischen-islamwissenschaftler-said-djabelkhir-das-islamische-recht-neu>, abgerufen am 16.03.2023

Basilique Notre-Dame d'Afrique: Depuis 150 ans au service de la fraternité spirituelle, ohne Datum <https://notre-dame-afrique.org/>, abgerufen am 06.02.2023

BBC News: Algerian author Said Djabelkhir sentenced to jail for offending Islam, 22.04.2021, <https://www.bbc.com/news/world-africa-56847448>, abgerufen am 16.03.2023

CNA (Catholic News Agency): Caritas Algeria closes at government's behest, 30.09.2022, <https://www.catholicnewsagency.com/news/252437/caritas-algeria-closed-at-government-s-behest>, abgerufen am 06.12.2022

Eppeto: Startseite, ohne Datum, <https://www.eppeto.com/>, abgerufen am 06.02.2023

Église Catholique d'Algérie: Un peu d'histoire, ohne Datum, <https://eglise-catholique-algerie.org/eglise-algerie/diocese-alger/presentation-du-diocese-dalger/>, abgerufen am 06.02.2023

Finanzen.net: Währungsrechner: Algerischer Dinar - Dollar (DZD IN USD), 16.03.2023, [https://www.finanzen.net/waehrungsrechner/algerischer-dinar\\_us-dollar](https://www.finanzen.net/waehrungsrechner/algerischer-dinar_us-dollar), abgerufen am 16.03.2023

Hackensberger, Alfred und Kalkhof, Maximilian: Algerien – Christenverfolgung nimmt massiv zu, in: Welt, 16.12.2019, <https://www.welt.de/politik/ausland/article204338472/Christenverfolgung-in-Algerien-nimmt-dramatisch-zu.html>, abgerufen am 02.02.2023

Hearth, Katey: Pastor in Algeria closes church following government pressure, 01.12.2022, in: Mission Network News, <https://www.mnnonline.org/news/pastor-in-algeria-closes-church-following-government-pressure/>, abgerufen am 06.12.2022

Human Rights Without Frontiers (HRWF): Algeria: Religious freedom to be scrutinized at the UN, 07.11.2022, <https://hrwf.eu/algeria-religious-freedom-to-be-scrutinized-at-the-united-nations/>, abgerufen am 20.01.2023

International Human Rights Committee: Ahmadis in Algeria: Victims of Oppression, Harrassment, Persecution and unlawful Imprisonment, 08.11.2020, <https://hrcommittee.org/wp-content/uploads/2020/12/IHRC-INCIDENT-REPORT-AHMADIS-IN-ALGERIA-VICTIMS-OF-OPPRESSION-HARRASSEMENTPERSECUTION-AND-UNLAWFUL-IMPRISONMENT-08-Nov-2020.pdf>, abgerufen am 09.03.2023

Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Religionsfreiheit: Algerien (Länderberichte Religionsfreiheit 56), 2022, <https://www.missio-hilft.de/missio/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/laenderbericht-056-algerien.pdf>, abgerufen am 02.03.2023

Jeune Afrique: Algérie: prison ferme requise contre des ahmadis pour “offense à l’islam”, 31.05.2018, <https://www.jeuneafrique.com/563973/societe/algerie-prison-ferme-requise-contre-des-ahmadis-pour-offense-a-lislam/>, abgerufen am 07.03.2023

Ders.: Algérie: le chef des ahmadis condamné à de la prison avec sursis pour “offense à l’islam”, 13.09.2017, <https://www.jeuneafrique.com/474139/societe/algerie-le-chef-des-ahmadis-condamne-a-de-la-prison-avec-sursis-pour-offense-a-lislam/>, abgerufen am 07.03.2023

Jewish Virtual Library: Jews of Algeria, ohne Datum, <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jews-of-algeria>, abgerufen am 20.01.2023

Journal Officiel de la République Algérienne N° 82: Constitution de la République Algérienne Démocratique et Populaire, 30.12.2020, <https://www.joradp.dz/TRV/FConsti.pdf>

Journal Officiel de la République Algérienne Démocratique et Populaire: Ordonnance n° 06-03 du 28 février 2006 fixant les conditions et règles d'exercice des cultes autres que musulmans, [https://www.axl.cefan.ulaval.ca/afrique/algerie\\_ordon-06-03-2006religions.htm](https://www.axl.cefan.ulaval.ca/afrique/algerie_ordon-06-03-2006religions.htm)

Ders.: Décret exécutif n° 07-135 du 2 Joumada El Oula 1428 correspondant au 19 mai 2007 fixant les conditions et modalités de déroulement des manifestations religieuses des cultes autres que musulman, <https://www.joradp.dz/ftp/jo-francais/2007/f2007033.pdf>

Ders.: Décret exécutif n° 07-158 du 10 Joumada El Oula 1428 correspondant au 27 mai 2007 fixant la composition et les modalités de fonctionnement de la commission nationale des cultes autres que musulman, <https://www.joradp.dz/ftp/jo-francais/2007/f2007036.pdf>, sämtliche abgerufen am 28.02.2023

Kumar, Anugrah: Algeria forced 16 Evangelical churches to close as laws violate international protections: USCIRF, 14.11.2022, in: The Christian Post, <https://www.christianpost.com/news/algeria-forced-16-evangelical-churches-to-close-uscirf.html>, abgerufen am 23.01.2023

Minority Rights Group International: Algeria, Januar 2023, <https://minorityrights.org/country/algeria/>, abgerufen am 03.02.2023

Ders.: Algeria – Christians, Algeria, Januar 2023, <https://minorityrights.org/minorities/christians-8/>, abgerufen am 03.02.2023

Open Doors: Länderprofil Algerien, Berichtszeitraum: 1. Oktober 2021 – 30. September 2022, ohne Datum, <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/algerien>, abgerufen am 19.01.2023

Open Doors: Algerien: Schließung von Kirchen erneut Thema bei der UN, 11.11.2022, <https://www.opendoors.de/nachrichten/aktuelle-meldungen/algerien-schliessung-von-kirchen-erneut-thema-bei-der-un>, abgerufen am 15.11.2022

Open Doors/World Watch Research: Algeria: Full Country Dossier – January 2023, [file:///G:/Ref62G/allgemein/2\\_HKL/Algerien/6\\_Ausarbeitungen/L%C3%A4nderreporte/LR%20relig.%20Minderheiten%20Stand%202023/Full-Country-Dossier\\_19-Algeria-2023.pdf](file:///G:/Ref62G/allgemein/2_HKL/Algerien/6_Ausarbeitungen/L%C3%A4nderreporte/LR%20relig.%20Minderheiten%20Stand%202023/Full-Country-Dossier_19-Algeria-2023.pdf), abgerufen am 23.02.2023

Oran-DZ.com: La cathédrale du Sacré-Cœur à Oran, ohne Datum, <https://www.oran-dz.com/tourisme/que-visiter/cathedrale-du-sacre-coeur>, abgerufen am 06.02.2023

Persecution.org: Algeria Is Still Forcing Churches To Close, 23.11.2022, <https://www.persecution.org/2022/11/23/algeria-is-still-forcing-churches-to-close/>, abgerufen am 13.01.2023

Ders.: Only 11 Churches left in Algeria, but the Church is Still Growing, 05.12.2022, <https://www.persecution.org/2022/12/05/only-11-churches-left-in-algeria-but-the-church-is-still-growing/>, abgerufen am 13.01.2023

Ders.: With No Churches Left to Close, Algerian Government Turns to Individuals, 18.05.2021, <https://www.persecution.org/2021/05/18/no-churches-left-close-algerian-government-turns-individuals/>, abgerufen am 10.03.2023

United States Commission on International Religious Freedom: Factsheet Law and Religion in Algeria, November 2022, <https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2022-11/2022%20Factsheet%20-%20Algeria%20Law.pdf>, abgerufen am 24.11.2022

U.S. Department of State: Algeria 2020 International Religious Freedom Report, 12.05.2021, <https://www.state.gov/reports/2020-report-on-international-religious-freedom/algeria/>, abgerufen am 24.11.2022

U.S. Department of State: Algeria 2021 International Religious Freedom Report, 02.06.2022, <https://www.state.gov/reports/2021-report-on-international-religious-freedom/algeria/>, abgerufen am 24.11.2022

Verdier, Marie: L'Algérie s'acharne contre les ahmadis, 22.01.2018, in: La Croix, <https://www.la-croix.com/Religion/Islam/LAlgerie-sacharne-contre-ahmadis-2018-01-22-1200907897>, abgerufen am 16.03.2023

Vöcking, Hans: Länderbericht Algerien. Bewegte Geschichte in der Diaspora. Algerien: Erneutes Erwachen einer christlichen Präsenz, Heft 04/2020, <https://www.forum-weltkirche.de/hefte/2020/heft-42020-mission-und-digitalisierung/laenderbericht-algerien/>, abgerufen am 07.03.2023  
World Jewish Congress: Algeria, ohne Datum, <https://www.worldjewishcongress.org/en/about/communities/DZ>, abgerufen am 29.11.2022

World Jewish Congress: Community in Algeria, ohne Datum, <https://www.worldjewishcongress.org/en/about/communities/DZ>, abgerufen am 20.01.2023

Zerrouky, Madjid: La condamnation de l'islamologue Saïd Djabelkhir marque la dérive rigoriste de la justice algérienne, 30.04.2021, in: Le Monde, [https://www.lemonde.fr/afrique/article/2021/04/30/la-condamnation-de-l-islamologue-said-djabelkhir-marque-la-derive-rigoriste-de-la-justice-algerienne\\_6078637\\_3212.html](https://www.lemonde.fr/afrique/article/2021/04/30/la-condamnation-de-l-islamologue-said-djabelkhir-marque-la-derive-rigoriste-de-la-justice-algerienne_6078637_3212.html), abgerufen am 23.01.2023

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat für Länderanalysen  
90461 Nürnberg

## Stand

03/2023

## Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg  
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)  
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)